

Der künftige Zugang zur Existenzsicherung für Unionsbürger*innen nach Inkrafttreten des EU-Bürger*innen-Ausschlussgesetzes.

Stand: 24.11.2016

Freizügigkeitsrecht / Aufenthaltsgrund		SGB II	SGB XII 3. u. 4. Kapitel	SGB XII § 67ff	Anmerkungen
Als Arbeitnehmer*in					Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 175 Euro kann der Arbeitnehmer*innenstatus gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; C-14/09 , vgl. auch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum FreizügG , Randnummer 2.2.1 ff). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann AN-Status gegeben sein (BSG, Urteil vom 19.10.2010). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.
Als selbstständig Erwerbstätige*r					Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Einkommens sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmer*innen orientieren können. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG)
Nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit oder unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit	nach weniger als einem Jahr	6 Mon.	6 Mon.		Die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit wird durch die Agentur für Arbeit bestätigt werden (z. B. nach befristetem Vertrag, betriebsbedingter Kündigung usw.). Die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit kann z. B. unfreiwillig sein, wenn die aus gesundheitlichen Gründen erfolgt oder wenn eine Geschäftsaufgabe während des gesetzlichen Mutterschutzes erfolgt. Bis zur Ausstellung der Bestätigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum FreizügG, Randnummer 2.3).
	Nach genau einem Jahr oder länger				
	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall				
Daueraufenthaltsrecht					Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz vorgelegen hat, besteht sowohl für EU-Bürger*innen als auch für deren Familienangehörige ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen. Über das Bestehen des Daueraufenthaltsrechts stellt die Ausländerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung aus. (§ 4a FreizügG)
Familienangehörige der oben genannten Personen	Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen				
	(Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis einschl. 20 Jahre				„die Verwandten in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG)
	(Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahre; Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird.				„die Verwandten in gerader aufsteigender und in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren“ § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. Das Landessozialgericht NRW hat in einem Fall entschieden, dass auch ein Unterhalt in Höhe von 100 Euro ausreichen kann, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können (LSG NRW (7. Senat); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B); vergleiche auch: LSG NRW (7. Senat); 15.4.2015; (L 7 AS 428/15 B ER) .
Ehegatten nach Scheidung	Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe				Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen behalten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet und selbst die Voraussetzungen eines Freizügigkeitsrechts erfüllen.. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt rechtskräftigen Scheidung (Randnummer 3.1.0 der Verwaltungsvorschriften zum FreizügG). Im Fall einer „besonderen Härte“, etwa wegen Gewalt, körperlichen oder psychischen Missbrauchs oder aus anderen Gründen, aufgrund derer einem Ehegatten das Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte“, gilt die Mindestbestandszeit nicht als Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige*r. (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 FreizügG)

Freizügigkeitsrecht / Aufenthaltsgrund		SGB II	SGB XII 3. u. 4. Kapitel	SGB XII § 67ff.	Anmerkungen
Familienangehörige nach Wegzug oder Tod des Unionsbürgers					§ 3 Abs. 4 FreizügG: Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, behalten auch nach Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ein Aufenthaltsrecht, solange die Kinder sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden (alles ab Grundschule). Dieses Recht ist unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts.
5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt ohne Verlustfeststellung					Dies gilt auch dann, wenn während des fünfjährigen Aufenthalts nicht durchgehend europarechtlich ein materielles Freizügigkeitsrecht vorgelegen hat. Nur, wenn noch keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts erfolgt ist. Die Frist des fünfjährigen Aufenthalts beginnt laut § 7 Abs. 1 Satz 5 SGB II mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde, muss aber auch durch sonstige geeignete Nachweise nachgewiesen werden können. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG), woraufhin eine Verlustfeststellung möglich ist.
Aufenthaltsrecht nur für Arbeitssuche	Angehörige der EFA-Staaten (Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.)			Nur bei besonderer Härte (z. B. Reiseunfähigkeit)	Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt weiterhin für den Rechtskreis SGB XII. Staatsangehörigen der EFA-Unterzeichnerstaaten ist, wenn sie sich in Deutschland „erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (...) zu gewähren.“ (Art. 1 EFA). Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche (in der Regel besteht dieses Freizügigkeitsrecht für sechs Monate) verfügen über einen erlaubten Aufenthalt. Daher haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Dies gilt auch dann, wenn sie gesundheitlich erwerbsfähig sind (BSG, Urteil vom 3.12.2015, B 4 AS 59/13 R). Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG). Eine Verlustfeststellung ist während eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche jedoch nicht möglich (Art. 14 Abs. 4 UnionsRL).
	Staatsangehörige der übrigen EU-Staaten			Nur bei besonderer Härte (z. B. Reiseunfähigkeit)	Laut Gesetz nur „Überbrückungsleistungen“ nach SGB XII für normalerweise max. vier Wochen. Diese umfassen Leistungen für Ernährung sowie Gesundheits- und Körperpflege (laut Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016 entspricht dies eine Geldleistung in Höhe von rund 180 Euro für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich der Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser. Hinzu kommt ein Anspruch auf ein Notfall-Gesundheitsversorgung (Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände) sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Hebammenhilfe, ärztliche Hilfe, Pflege in stationären Einrichtungen, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln). Im Einzelfall werden „zur Überwindung einer besonderen Härte“ andere Leistungen des SGB XII erbracht (z. B. Bedarfe für Kleidung, Bildungspaket, Strom, § 67ff, Hilfe zur Pflege). Zur Überwindung einer besonderen Härte werden die entsprechenden Leistungen auch länger als einen Monat erbracht, wenn es zur „Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist“. Die Gesetzesbegründung nennt hierfür beispielhaft das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit. Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG). Eine Verlustfeststellung ist während eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche jedoch nicht möglich (Art. 14 Abs. 4 UnionsRL).
Aufenthaltsrecht für frühere Arbeitnehmer*innen und ihre Kinder nach Art. 10 VO 492/2011	Angehörige der EFA-Staaten (Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.)			Nur bei besonderer Härte (z. B. Reiseunfähigkeit)	Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben immer und uneingeschränkt ein europarechtliches Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium), und wenn einer ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmer*in in Deutschland tätig ist oder früher einmal - auch wenn es lange her ist - als Arbeitnehmer*in in Deutschland gearbeitet hat. Hierbei spielt keine Rolle, ob die Arbeit selbstverschuldet verloren ging und wie lange die Beschäftigung ausgeübt worden war. (Art. 10 der EU-Verordnung 492/2011). Da es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt, ist für EFA-Angehörige der Leistungsausschluss des SGB XII nicht anwendbar (Art. 1 EFA). Daher haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Dies gilt auch dann, wenn sie gesundheitlich erwerbsfähig sind (BSG, Urteil vom 3.12.2015, B 4 AS 59/13 R). Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG). Eine Verlustfeststellung ist jedoch nicht möglich, da das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt.
	Staatsangehörige der übrigen EU-Staaten			Nur bei besonderer Härte (z. B. Reiseunfähigkeit)	Nur „Überbrückungsleistungen“ nach SGB XII für normalerweise max. vier Wochen. Diese umfassen Leistungen für Ernährung sowie Gesundheits- und Körperpflege (laut Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016 entspricht dies eine Geldleistung in Höhe von rund 180 Euro für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich der Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser. Hinzu kommt ein Anspruch auf ein Notfall-Gesundheitsversorgung (Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände) sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Hebammenhilfe, ärztliche Hilfe, Pflege in stationären Einrichtungen, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln). Im Einzelfall werden „zur Überwindung einer besonderen Härte“ andere Leistungen des SGB XII erbracht (z. B. Bedarfe für Kleidung, Bildungs- und Teilhabepaket, Strom, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege). Zur Überwindung einer besonderen Härte auch länger als einen Monat, wenn es zur „Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist“. Die Gesetzesbegründung nennt hierfür beispielhaft das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit. Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG). Eine Verlustfeststellung ist jedoch nicht möglich, da das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt.

Freizügigkeitsrecht / Aufenthaltsgrund	SGB II	SGB XII 3. u. 4. Kapitel	SGB XII § 67ff.	Anmerkungen
(Fiktives) Aufenthaltsrecht nach AufenthG				Das Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich auch auf Unionsbürger*innen anwendbar, wenn es einen besseren Status zur Folge hat (§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG). Beispiele hierfür sind der § 25 Abs. 4a für Opfer von Menschenhandel, Schwangere, deren Kind die deutsche Staatsbürgerschaft haben wird oder ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, das im Freizügigkeitsgesetz nicht vorgesehen ist – etwa bei schweren Erkrankungen. Ein sonstiger Aufenthaltzweck kann sich auch aus familiären Gründen ergeben, der aus dem Zusammenleben der Partner mit einem gemeinsamen Kind oder dem Kind eines Partners folgt. Diese Personengruppen bilden jeweils eine Familie im Sinne des Art. 6 GG und der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 und 32 AufenthG und können sich auch auf den Schutz aus Art. 8 Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten berufen. Dies gilt nach den Ausführungen des BSG ausdrücklich auch für unverheiratete Paare. Da die Ausländerbehörde in derartigen Fällen mit Verweis auf die ohnehin bestehende Freizügigkeit oft keine formale Aufenthaltserlaubnis erteilt, muss das Vorliegen eines Erteilungsgrundes nach dem AufenthG auch vom Jobcenter geprüft werden, um zu klären, ob es ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der Arbeitsuche geben könnte. Auch in diesen Fällen besteht dann ein Anspruch nach dem SGB II.
Ohne materielles Aufenthaltsrecht, ohne Verlustfeststellung			Nur bei besonderer Härte (z. B. Reiseunfähigkeit)	Laut Gesetz nur „Überbrückungsleistungen“ nach SGB XII für normalerweise max. einen Monat. Diese umfassen Leistungen für Ernährung sowie Gesundheits- und Körperpflege (laut Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016 entspricht dies eine Geldleistung in Höhe von rund 180 Euro für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich der Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser. Hinzu kommt ein Anspruch auf ein Notfall-Gesundheitsversorgung (Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände) sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Hebammenhilfe, ärztliche Hilfe, Pflege in stationären Einrichtungen, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln). Im Einzelfall werden „zur Überwindung einer besonderen Härte“ andere Leistungen des SGB XII erbracht (z. B. Bedarfe für Kleidung, Bildungs- und Teilhabepaket, Strom, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege). Zur Überwindung einer besonderen Härte werden die entsprechenden Leistungen auch länger als einen Monat erbracht, wenn es zur „Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist“. Die Gesetzesbegründung nennt hierfür beispielhaft das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit. Bei Beantragung von Sozialleistungen gilt eine Meldepflicht des Jobcenters oder des Sozialamtes an die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG). Eine Verlustfeststellung ist dann möglich.
Nach Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde			Aber: AsylbLG (§ 3 u. 6 - Grundleistungen oder § 2 - Analogleistungen)	In diesem Fall besteht Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, da es sich entweder um Personen mit Duldung handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) oder um vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Das Gesetz wird im November und Dezember im Bundestag verhandelt. Es wird voraussichtlich Ende 2016 oder Anfang 2017 in Kraft treten.

- Weitere Materialien: [„Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“](#) (7.11.2016)
- Deutscher Gewerkschaftsbund: [Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte der Überbrückungsleistungen und des Leistungsentzugs von Eltern bei bestehendem Aufenthaltsrecht der Kinder](#)

Bis dahin gilt noch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der in allen Fällen zumindest nach sechs Monaten Aufenthalt ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII besteht. Hierzu finden Sie eine Arbeitshilfe hier:

- [Arbeitshilfe zum Leistungsausschluss im SGB II von Unionsbürger/-innen anlässlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes \(Dezember 2015\)](#)

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e.V.; Claudius Voigt; Fon: 0251-1448626; voigt@ggua.de; www.einwanderer.net